

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Abtretung von Privatreehten. — Expropriation.

28. Urteil vom 24. April 1901 in Sachen

Schnyder gegen Jura-Simplon-Bahngesellschaft.

Rückforderungsklage einer Bahngesellschaft gegen Expropriaten. Gegenforderung der Expropriaten hiegegen aus dem Titel der vermehrten und zur Zeit des Expropriationsverfahrens nicht vorausgesehenen Inkonvenienz. Gerichtsstand für diese Gegenforderung.

A. Die heutige Rekursbeklagte, Jura-Simplon-Bahngesellschaft, hat im April 1899 als Rechtsnachfolgerin der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft gegen die heutigen Rekurrenten, Dagobert, Josef und Ludwig Schnyder, Besitzer der Liegenschaft Moosmatte in Luzern, beim Bezirksgericht Luzern Klage auf Bezahlung eines Betrages von 1461 Fr. 45 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 31. Mai 1894 und von 94 Fr. 45 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 31. August 1897 anhängig gemacht gestützt auf folgende Thatsachen und Rechtsgründe: Die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft hatte für den Bau des Brünigbahnhofes von der Liegenschaft Moosmatte des Vaters der Beklagten (und Rekurrenten), Kunstmalers Schnyder sel., auf dem Expropriationswege 2161 m² erworben und dafür gemäß Urteil des Bundesgerichtes vom 23. März 1889 Fr. 4 per m², im ganzen also 8644 Fr. bezahlt, ferner für Inkonvenienzen eine Entschädigung von 12,000 Fr. Überdies hatte die Gesellschaft auf dem Wege des freihändigen Kaufes vom gleichen

Eigentümer 1310 m² seines in der Gemeinde Horw gelegenen Streuriedes Regischerried um den Preis von 90 Cts. per m² erstanden. Bei der Vermessung des abgetretenen Landes in der Moosmatte im Jahre 1894 wurde von der Bahngesellschaft ausgemittelt, daß anstatt der ausbezahlten 2161 m² nur 1869 m² von ihr in Anspruch genommen worden waren; desgleichen sollen auch nach einer Vermessung vom Jahr 1897 vom Niedland 77 m² weniger benutzt worden sein, als gekauft und bezahlt worden waren. Die Klägerin (und Rekursbeklagte) forderte nun als Rechtsnachfolgerin der Jura Bern-Luzern-Bahngesellschaft den Expropriaten und später dessen Erben, gestützt auf einen Passus des Kaufvertrages über das Ried und auf die Klausel „Nachmaß vorbehalten“ im bundesgerichtlichen Urteil wiederholt zur Rückzahlung der angeblich zu viel bezahlten Beträge auf, jedoch vergeblich, weshalb Klagenhebung erfolgte. Die Beklagten (und Rekurrenten) stellten sich — nachdem sie mit einer nichteinläßlichen Antwort, bezw. der Einrede der Verwirkung definitiv abgewiesen worden waren — in ihrer einläßlichen Antwort vom 19. November 1900 eventuell auf den Standpunkt: „Daß Mehrbelastung stattfindet infolge „doppelspuriger Geleiseanlage und Anlage einer Normalbahn „gegenüber der bei der Expropriation in Aussicht genommenen „Schmalspurbahn. Die Beklagten machen daher (fährt die Rechtsantwort fort) eine Erhöhung der Inkonvenienz und daheriger „Entschädigungspflicht geltend im Betrage von 3000 Fr., welche, „soweit nötig, zur Abweisung der Klage hier zur Kompensation „verstellt wird. Für den Mehrbetrag wahrt man sich das For- „derungsrecht. . .“ Die Klägerin (und Rekursbeklagte) erhob gegen die Kompensationseinrede die Einrede der Unzuständigkeit der luzernischen Gerichte, da dieser Anspruch nur vor der eidgenössischen Schätzungskommission geltend gemacht werden könne, und beantragte, sie sei für dermalen von der Einlassung auf die Antwort zu entbinden und letztere sei aus dem Rechte zu verweisen. Durch Urteil vom 18. Januar 1901 schützte das Bezirksgericht Luzern diese Einrede der Klägerin (und Rekursbeklagten) und setzte den Beklagten (und Rekurrenten) eine peremptorische Frist von 20 Tagen zur Einreichung einer verbesserten Rechtsantwort an. Die Begründung ging dahin, die Gegenfor-

derung der Beklagten (und Rekurrenten) leite sich her aus einer Veränderung oder Erweiterung der öffentlichen Unternehmung, für welche seiner Zeit Expropriation eingeleitet und durchgeführt worden sei; hiefür sei aber gemäß Art. 2 eidg. Exprop.-Ges. das hier vorgesehene Schätzungsverfahren einzuschlagen, woran der Umstand nichts ändere, daß die Beklagten (und Rekurrenten) ihre Gegenansprüche nur kompensationsweise geltend machen. Dieser Entscheid ist, in Abweisung eines von den Beklagten (und Rekurrenten) dagegen ergriffenen Rekurses, vom Obergerichte des Kantons Luzern durch Urteil vom 22. Februar 1901 bestätigt worden, in Ausnahme der erstinstanzlichen Motive.

B. Gegen das obergerichtliche Urteil haben nunmehr die Beklagten Gebr. Schwyder rechtzeitig und in richtiger Form den vorliegenden staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, in welchem sie den Antrag stellen: Der Rekursentscheid des luzernischen Obergerichtes vom 22. Februar 1901 sei als verfassungswidrig aufzuheben, und die Beklagten seien berechtigt zu erklären, ihre Kompensationseinrede im anhängigen Verfahren vor den Luzerner Gerichten geltend zu machen. Die Begründung macht zunächst geltend, das angefochtene Urteil verlege den Grundsatz der Gleichberechtigung der Parteien im Prozesse. Sodann führt sie aus, das Expropriationsverfahren könne für die kompensationsweise geltend gemachte Gegenforderung nicht zur Anwendung kommen: Für diese Mehrbelastung, auf die sich die Forderung stütze, sei kein Expropriationsverfahren durchgeführt worden; auch sei das Verfahren vor Schätzungskommission nur zulässig, so lange das Werk, für welches die Expropriation bewilligt worden, noch nicht durchgeführt sei, was hier nicht mehr zutrefte; endlich sei die Gegenforderung nicht als Forderung aus der Expropriation gestellt, sondern sie gehe davon aus, daß die Rekursbeklagte die ihr durch die Expropriation erteilten Rechte überschritten habe, es handle sich also um einen „gewöhnlichen zivilrechtlichen“ oder um einen nachbarrechtlichen Anspruch, dessen rechtliche Begründung darin bestehe, daß die klägerische Gesellschaft etwas thue, wozu sie den Beklagten gegenüber kein Recht habe, weil sie ein solches durch die wirklich stattgefundene Expropriation nicht erworben habe.

C. Die Klägerin und Rekursbeklagte trägt auf Abweisung des Rekurses an. In thatsächlicher Beziehung bringt sie vor: Es handle sich bei der angeblichen vermehrten Inkonvenienz lediglich darum, daß über dem Geleise der Brünigbahn auf dem für diese expropriierten und vermachten Boden ein normalspuriges Geleise zur Einführung der Güterzüge der Arienz-Luzern-Bahn in den Bahnhof Luzern gelegt worden sei, wodurch die Zugsfrequenz um ein geringes vermehrt wurde. An dieser Anlage sei die Rekursbeklagte durch die frühere Expropriation in keiner Weise verhindert gewesen; sie habe daher keinen Anlaß gehabt, vor Anlegung dieses Geleises ein Expropriationsverfahren einzuleiten. In rechtlicher Beziehung stellt sich die Rekursbeklagte auf den Standpunkt, die Gegenforderung qualifiziere sich als Forderung aus Expropriation.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der von den Rekurrenten geltend gemachte Beschwerdeggrund der Rechtsverweigerung läge in der That dann vor, wenn ausgesprochen werden müßte, daß die Schätzungskommission und das Bundesgericht zur Beurteilung der von den Rekurrenten kompensationsweise erhobenen Gegenforderung nicht zuständig sind und sie daher, wenn sie bei ihnen anhängig gemacht würde, von der Hand weisen müßten. Denn alsdann sähen sich die Rekurrenten genötigt, ihren Anspruch durch neue selbständige Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, und wären um das nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als gegeben zu betrachtende und ihnen auch durch das luzernische Zivilrechtsverfahren gewährte Recht gebracht, eine Gegenforderung im Prozesse zur Kompensation gegenüber einer Klage zu verwenden und dadurch die Gegenforderung an ihrem Domizil und nicht am Domizil des Schuldners geltend zu machen.

2. Anderseits ist der Standpunkt der Rekurrenten, daß dieser Grundsatz ohne jede Einschränkung gelte, und also auch mit Bezug auf eine Gegenforderung, für welche nach positiver Gesetzesbestimmung ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht, Anwendung finde, durchaus unhaltbar. Es ist vielmehr Pflicht der Gerichte, bei Gegenansprüchen von Amtes wegen ihre sachliche Zuständigkeit zu deren Beurteilung zu prüfen, und indem die Luzerner Gerichte

das gethan, haben sie jedenfalls ein verfassungsmäßiges Recht der Rekurrenten nicht verletzt. Daß aber die Vorschriften, welche einen besonderen Gerichtsstand und ein besonderes Verfahren für gewisse Kategorien von Ansprüchen einführen und garantieren, dann nicht mehr Gültigkeit hätten, wenn ein derartiger noch gar nicht liquider und bestrittener Anspruch kompensationsweise geltend gemacht wird, wie die Rekurrenten glauben, ist eine irrthümliche Auffassung, die weder in der Natur der Sache begründet ist, noch auf positive Gesetzesvorschrift zurückgeführt werden kann.

3. Das Schicksal des Rekurses hängt daher davon ab, ob die von den Rekurrenten geltend gemachte Gegenforderung sich wirklich, wie die kantonalen Gerichte angenommen haben, als ein unter das eidgenössische Expropriationsgesetz und damit auch unter das von diesem vorgesehene Verfahren fallender Anspruch darstelle. Nun läßt die Begründung dieses Anspruchs über seine rechtliche Natur keinen Zweifel: Die Rekurrenten verlangen nichts anderes als eine Erhöhung der Entschädigung für Inkonvenienzen, die ihrem Rechtsverfahren seiner Zeit vom Bundesgerichte zugesprochen worden ist, mit der Begründung, es seien ihnen durch eine neue, im Expropriationsplan nicht vorgesehene Verwendung des abgetretenen Landes vermehrte, im frühern Expropriationsverfahren nicht vorhersehbare Inkonvenienzen entstanden. Dieser Anspruch ist also nichts anderes als eine Erweiterung des früher geltend gemachten Inkonvenienz-Anspruchs, und qualitativ von diesem nicht verschieden. Freilich wird in der Rekurschrift ausgeführt, daß es sich nicht um eine Inkonvenienzentenschädigung, sondern um eine Schadenersatzklage wegen rechtswidriger Benützung des abgetretenen Bodens handle. Allein dieser Standpunkt läßt sich nicht halten. Nachdem die Bahngesellschaft durch die Expropriation in das volle unbeschränkte Eigentumsrecht an dem erworbenen Grundstück eingetreten ist, kann nicht mehr davon die Rede sein, daß die Verwendung desselben zu Bahnzwecken eine rechtswidrige und aus diesem Titel zu Schadenersatz verpflichtende Handlung sei. Durch die Expropriation hat eben die Bahngesellschaft auch die Befugnis erworben, innert den Grenzen der gesetzlichen Beschränkungen nach Belieben über das erworbene Grundstück zu verfügen, und nicht nur das eine und alleinige

Recht, das im Expropriationsplan vorgesehene Werk auf dem betreffenden Boden zu erstellen. Dies freilich mit zwei Einschränkungen: Einmal muß der Expropriat gegenüber einer neuen Zweckbestimmung des abgetretenen Grundstückes dann das Recht der Einsprache haben, wenn für die neue Verwendung eine Pflicht zur Abtretung nicht bestanden hätte (vgl. Art. 47 Abs. 1 eidg. Exprop.=Ges.). Und sodann kann eine solche spätere veränderte Zweckbestimmung auf das Maß der für die Abtretung zu entrichtenden Entschädigung von Einfluß sein. Der Expropriat darf dadurch, daß diese neue Zweckbestimmung ihm im Expropriationsplan nicht mitgeteilt worden ist, nicht in eine ungünstigere Lage versetzt werden; es muß ihm daher das Recht gewährt werden, allfällig eine Erhöhung der Abtretungssumme aus dem Titel der veränderten Benützung und beispielsweise daheriger vermehrter Inkonvenienz auch nachträglich noch zu verlangen. Diese Grundfälle haben gewiß auch auf das eidgenössische Expropriationsverfahren Anwendung zu finden, obschon das geltende Gesetz über diese Fälle schweigt und (mit Ausnahme des Falles des Art. 47, der hier nicht in Betracht kommt) nicht wohl ersichtlich ist, wie es dieselben geregelt wissen will. Beim Schweigen des Gesetzes ist indessen anzunehmen, daß auch für derartige nachträgliche Ansprüche aus veränderter Zweckbestimmung des abgetretenen Grundstückes das für Ansprüche aus der Expropriation im allgemeinen geltende Verfahren und der hiefür eingefetzte Gerichtsstand Platz greifen sollen (im Gegensatz zum österreichischen Expropriationsgesetz, das für derartige Ansprüche in § 31 den ordentlichen Rechtsweg vorschreibt). Dieser Weg empfiehlt sich wohl auch aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, da die besondern für das Expropriationsverfahren eingefetzten richterlichen Behörden am ehesten in der Lage sind, zu beurteilen, inwiefern gegenüber dem früheren Entschäde Abänderungen zu treffen sind.

4. Handelt es sich aber nach dem in Erwägung 3 Ausgeführten bei der Gegenforderung der Rekurrenten um einen Anspruch aus Expropriation, und muß dieser im besondern Expropriationsverfahren geltend gemacht werden, so ist folgerichtig der Rekurs abzuweisen. Dabei soll es indessen die Meinung haben, daß es den Rekurrenten nun auch wirklich möglich ist, den Weg

des besondern Expropriationsverfahrens zu betreten, und daß insbesondere die Rekursbeklagte sich diesem Vorgehen der Rekurrenten nicht widersetze. Für den Fall, als die mit dem besondern Expropriationsverfahren betrauten Behörden finden sollten, ihre Kompetenz zur Beurteilung der Gegenforderung der Rekurrenten sei nicht gegeben, oder das besondere Verfahren vor Schätzungscommission sei nicht durchführbar, sollen ferner den Rekurrenten alle Rechtsmittel für den ordentlichen Rechtsweg gewahrt sein. Es darf endlich auch bemerkt werden, daß es sich für den kantonalen Richter (sofern dies nach der luzernischen Zivilprozeßordnung angeht) empfehlen würde, das Verfahren oder den Vollzug des Urteils bis zum Entscheide über die von den Rekurrenten erhobene Gegenforderung auszusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

29. Urteil vom 5. Juni 1901 in Sachen Tschank.

Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses betreffend Anwendung des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe. — « Ehe zwischen Ausländern », Art. 56 leg. cit. Aufnahme einer von ihrem ausländischen Ehemann von Tisch und Bett getrennten Ehefrau ins Kantonsbürgerrecht. Klage der Ehefrau vor dem Richter des letzten ordentlichen Wohnsitzes des Ehemannes in der Schweiz. Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte, Art. 8 Abs. 3 B.-Ges. betr. Erteilung des Schweizerbürgerrechts; Art. 43 Abs. 2 leg. cit.

A. Elisabeth Kefler, geb. 1861, protestantischer Konfession, Bürgerin der Stadt St. Gallen, verheiratete sich am 29. September 1890 in St. Gallen mit dem Kaminsfeger Heinrich Tschank, geb. 1858, katholischer Konfession, von Weiz (Steiermark). Der Vater der Frau kaufte den beiden Eheleuten eine Liegenschaft mit Spezereihandlung in Lachen-Bonwil (Straubenzell, Kt. St. Gallen).

Infolge ehelichen Unfriedens kehrte Frau Tschank jedoch bereits im Juni 1891 zu ihren Eltern nach St. Gallen zurück. Ende August 1891 wurde der Ehemann Tschank schuldenflüchtig und ist seither unbekannt abwesend.

Auf Klage der Frau Tschank erklärte das k. k. Landesgericht Wien, Abteilung III, mit Urteil vom 27. Januar 1900 die Ehe aus Verschulden des Ehemannes Tschank von Tisch und Bett für geschieden. Am 7. Juli 1900 erhielt Frau Tschank auf ein bezügliches Gesuch vom schweizerischen Bundesrate die Bewilligung zum Erwerbe eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts. Am 28. Oktober 1900 nahm sie die Ortsgenossenversammlung von Untereggen (Kt. St. Gallen) in das Ortsbürgerrecht auf gegen Entrichtung einer Taxe von 500 Fr. und gegen die Zusicherung, daß Petentin eine Schenkung von 1000 Fr. zu gemeinnützigen, vom Gemeinderate zu bestimmenden Zwecken machen werde, falls sie sich innert 1 1/2 Jahren nicht verhehelichen sollte. Dieser Bürgeraufnahme erteilte die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde Untereggen unterm 11. November 1900 die Bestätigung. Durch Beschluß des Großen Rates des Kantons St. Gallen vom 20. November 1900 ward alsdann Frau Tschank als Bürgerin des Kantons St. Gallen aufgenommen.

B. In der Folge machte die letztere, nachdem ihr Mann zum friedensrichterlichen Sühneversuch nicht erschienen war, gegen ihn vor Kantonsgericht St. Gallen die Klage auf gänzliche Scheidung der Ehe hängig. Dabei berief sie sich für die Kompetenz der genannten Behörde auf Art. 43 Abs. 2 des Civilstandsgesetzes und machte geltend, daß der Beklagte ausgewiesener Maßen seinen letzten ordentlichen und schweizerischen Wohnsitz in Straubenzell, d. h. im Kanton St. Gallen gehabt habe und daß infolge ihres Schweizerbürgerrechts Art. 56 leg. cit. nicht zutreffe.

C. Mit Entscheid vom 14. März 1901 erklärte sich das Kantonsgericht für die Beurteilung der Klage nicht kompetent. Dabei zog es in Erwägung: Ob es korrekt gewesen sei, der wenigstens formell in fortdauernder, wenn auch thatsächlich getrennter Ehe mit einem österreichischen Staatsbürger lebenden Klägerin das Schweizer- und Kantonsbürgerrecht zu verleihen, sei nicht zu untersuchen. Dagegen stehe fest, daß dadurch in der Frage der